

**Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
(Abfallgebührensatzung)
vom 30.11.2021**

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3, 8 Abs. 2, § 13 Satz 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. S. 3436) i.V.m. den §§ 6 Abs. 1, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle vom 30.11.2021 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 30.11.2021 (nachfolgend: Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Zweckverband zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Mindestleerungsgebühr und einer Volumengebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben. Die Volumengebühr wird nach dem Volumen des Abfallbehälters und der Zahl der Leerungen bemessen.
- (3) a. Die Grundgebühr wird als Jahresgebühr für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:
73,01 €

Soweit Grundstücke nur über den bereitgehaltenen Restabfallsack gem. § 16 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird dafür ebenfalls eine Grundgebühr als Jahresgebühr erhoben, sie beträgt je Grundstück: 73,01 €

- b. Neben der Grundgebühr wird eine Mindestleerungsgebühr entsprechend 240 Liter Restabfallvolumen pro Jahr und

b. Neben der Grundgebühr wird eine Mindestleerungsgebühr entsprechend 240 Liter Restabfallvolumen pro Jahr und Restabfallbehälter, aufgeteilt auf 20 Liter pro Monat erhoben, sie beträgt pro Jahr: 18,24 €

c. Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden in einer Summe zusammengefasst und tagesgenau abgerechnet (§ 4 Abs. 1 und 2). Diese beträgt: 0,25 €/Tag

(4) Die Volumengebühr für jeden Restabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück 4,56 €

(5) Die Volumengebühr für jeden Bioabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück 3,00 €

(6) Die Ausgabe von Altpapiersäcken mit 60 l- Füllvolumen erfolgt je Stück zu 0,10 €

(7) Die Volumengebühr je Liter Leerungsvolumen beträgt für
Restabfallbehälter 0,076 €
Bioabfallbehälter 0,050 €

Die ersten 240 Liter Restabfall-Leerungsvolumen sind mit der Mindestleerungsgebühr abgegolten und kommen bei der Berechnung der Volumengebühr nicht zum Ansatz. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt, bleibt für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat des Jahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres abgezogen, bleibt für jeden begonnenen Monat des Kalenderjahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für den Tausch von Abfallbehältern.

Auch ein gem. § 16 Abs. 11 Satz 2 Abfallbewirtschaftungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als Leerung.

(8) a. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine pauschale Gebühr für Transport und Leerung erhoben.

b. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Sperrmüll sowie Altholz (Altholzkategorien A I bis A III) und Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	147,50 €
5.500 l Füllraum	168,50 €
7.000 l Füllraum	189,50 €
10.000 l Füllraum	231,50 €

c. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit sonstigem Grobmüll oder Abfällen mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfällen, Altholz A I bis A III, Altpapier und Kartonagen (bei einer Masse bis zu 0,4 t/m³; eine darüber hinausgehende Tonnage wird mit dem Gebührensatz nach Abs. 10 zusätzlich berechnet):

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	171,50 €
5.500 l Füllraum	201,50 €
7.000 l Füllraum	231,50 €
10.000 l Füllraum	291,50 €

Bei der Verwendung eigener Pressmüllcontainer für diese Abfälle wird eine pauschale Leerungsgebühr erhoben:

Bei der Verwendung eigener Pressmüllcontainer für diese Abfälle wird eine pauschale Leerungsgebühr erhoben:

bis	6.000 l – Füllraum	331,50 €
bis	12.000 l – Füllraum	571,50 €

d. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Bauabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	167,50 €
5.500 l Füllraum	196,00 €
7.000 l Füllraum	224,50 €

e. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Baum-, Strauchschnitt und sonstigem Grünabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	123,50 €
5,500 l Füllraum	135,50 €
7.000 l Füllraum	147,50 €
10.000 l Füllraum	171,50 €

f. Für die Gestellung von Abfallgroßbehältern wird zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. a eine Gebühr von 0,61 € pro Tag erhoben. Die Gebühr wird tagesgenau abgerechnet (§ 4 Abs. 1 und 2).

g. Für den Transport und die Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Klärschlamm als Abfall zur Beseitigung sowie mit Altholz A IV, Asbestzementabfällen, Hartasbestabfällen, künstlichen Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle), HBCD-haltigen Polystyrolabfällen oder mit Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen wird eine Transportgebühr von 91,50 € je Abfallgroßbehälter zzgl. der jeweiligen Anlieferungsgebühren gemäß Abs. 10, 12 und 13 erhoben, für Altpapier und Altmetalle sowie Nachtspeicheröfen nur die Transportgebühr.

h. Soweit gegenüber dem Zweckverband für die Aufstellung von Abfallgroßbehältern im öffentlichen Straßenverkehrsraum Sondernutzungsgebühren erhoben werden, werden diese als Auslagen beim jeweiligen Auftraggeber erhoben.

(9) Zur Feststellung der Abfallmenge bei Anlieferung werden die anliefernden Fahrzeuge gewogen. Maßgeblich für die Gewichtsermittlung sind die geeichten Wiegeeinrichtungen des Zweckverbandes. Unterbleibt die Wägung aus Verschulden des Anlieferers, gilt als Abfallmenge das Bruttogewicht des Fahrzeuges abzüglich Leergewicht des Fahrzeuges; ist das Bruttogewicht unbekannt, gilt als Abfallmenge die Nutzlast des Fahrzeuges. Kann aus Gründen, die der Anlieferer nicht zu vertreten hat, nicht verwogen werden, wird die Gebühr für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung gem. Abs. 10 auf 40,00 € pro m³, für die Anlieferung von Sperrmüll gem. Abs. 11 auf 20,00 € pro m³, für die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigem Grünabfall gem. Abs. 12 auf 12,00 € pro m³ und für die Anlieferung von Bauschutt, Erdaushub und Boden gem. Abs. 12 auf 40,00 € pro m³ festgesetzt. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Annahme weiterer gebührenpflichtiger Abfallarten bis zu deren Instandsetzung abgelehnt.

(10) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung und Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen betragen
pro Tonne Abfall 210,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 31,50 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 12,60 €.

(11) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt

PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 12,60 €.

- (11) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt
pro Tonne 106,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die
Gebühr 16,50 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 6,60 €.

- (12) Die Gebühren für die Anlieferung der folgenden Abfälle betragen:

- a. Altholz A I bis A III, Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm
pro Tonne 106,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 16,50 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 6,60 €.

Altholz A IV pro Tonne 121,00 €

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 18,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 7,20 €.

- b. Baum-, Strauchschnitt, sonstiger Grünabfall pro Tonne 60,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 9,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 3,60 €.

- c. Bauschutt, Erdaushub, Boden pro Tonne 24,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 4,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 1,60 €.

- d. Bauabfälle mit erhöhtem Einbauaufwand (z.B. Gasbeton, Poren-
steine oder Gipsabfälle) pro Tonne 60,00 €

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 10,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 4,00 €.

- e. Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle pro Tonne 215,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 33,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-
Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 11,00
€.

- f. Künstliche Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle) pro Tonne 563,00 €.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 85,50 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 28,50 €.

- (13) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten und von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 11 Abfallbewirtschaftungssatzung (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente) in haushaltsüblichen Mengen ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altpapier und Altmetallen ist gebührenfrei.

Die Gebühren für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen sowie von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. den §§ 12 und 13 Abfallbewirtschaftungssatzung werden nach Maßgabe der Entsorgungsgebühren der Anlage zu dieser Satzung abgerechnet. Das gebührenpflichtige Mindestgewicht beträgt 1 kg.

- (14) Für die Abholung von Sperrmüll, Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Wasch- und Spülmaschinen, Trockner und Herde sowie Kühl- und Gefriergeräte oder Bildschirmgeräte und Baum- und Strauchschnitt sowie für die Expressabfuhr von Sperrmüll wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Abholung

- a. für Sperrmüll gem. § 14 Abs. 1 sowie Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll gem. § 14 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung 29,00 €
- b. von einzelnen Sperrmüllteilen vom Grundstück gem. § 14 Abs. 6 Abfallbewirtschaftungssatzung 34,00 €/St.
- c. für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde 20,00 €
- d. für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde gem. § 11 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung 25,00 €/St.
- e. für Baum- und Strauchschnitt gem. § 6 Abs. 5 Abfallbewirtschaftungssatzung 20,00 €
- f. für Expressabfuhr von Sperrmüll gem. § 14 Abs. 8 Abfallbewirtschaftungssatzung, für Sperrmüll gem. § 14 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung oder Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll gem. § 14 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung bis 6 m³ 197,00 €
je weitere angefangene 6 m³ zuzüglich 95,00 €
- g. für Expressabfuhr von Sperrmüll gem. § 14 Abs. 8 Abfallbewirtschaftungssatzung und für Sperrmüll gem. § 14 Abs. 6 Abfallbewirtschaftungssatzung oder von Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde gem. § 11 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung zuzüglich zu den Gebühren nach den Buchst. b und d 167,00 €

- (15) Für die zusätzliche Entleerung von einem oder mehreren Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Abfallbewirt-

- (15) Für die zusätzliche Entleerung von einem oder mehreren Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Abfallbewirtschaftungssatzung wird zuzüglich zur Gebühr gem. Abs. 7 eine Gebühr von 20,00 € pro Anfahrt erhoben.
- (16) Die Gebühr für den Tausch eines Abfallbehälters beträgt: 20,00 €
- Die Gebühr entfällt für den ersten Tausch des Jahres bei Veränderung des Behältervolumens pro Jahr und Grundstück.
- (17) Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-g und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von 0,02 €/Tag erhoben.
- Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h-k und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von 0,04 €/Tag erhoben.
- Mit dem Schloss werden zwei Schlüssel ausgeliefert. Sollten diese Schlüssel bei einer Rückgabe oder Umtausch des Behälters nicht zurückgegeben werden, wird für den dann notwendigen Schlossaustausch bei den Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-g und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung eine Gebühr von 45,00 € und bei den Abfallbehältern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h-k und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung eine Gebühr von 90,00 € erhoben.
- Für die Sonderausstattung von 660 l-, 1.000 l-, und 1.100 l- Altpapierbehältern (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h-j Abfallbewirtschaftungssatzung) mit Runddeckeln mit integrierter Einwurflappe wird eine Jahresgebühr in Höhe von 0,02 €/Tag erhoben.
- (18) Für den Vollservice gem. § 16 Abs. 9 Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 3
- a. für Abfallbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-g und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung je Behälter in Höhe von 0,19 €/Tag und
- b. für Abfallbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h-k und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung je Behälter in Höhe von 0,38 €/Tag erhoben. Die Volumengebühr gem. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (19) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abfallgroßbehälter mit einem anderen als den in § 16 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung aufgeführten Füllvolumen zur Verfügung stellen. In diesem Fall setzt sich die Entleerungsgebühr aus der Transportgebühr gem. Abs. 8 Buchst. g und der Gebühr je Liter bezogen auf die jeweilige Abfallart, multipliziert mit dem zur Verfügung gestellten tatsächlichen Volumen des Abfallgroßbehälters zusammen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gem. § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 15 bis 18 ist der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung. Auf Antrag steht der Abfallerzeuger, dessen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, neben den Gebührenpflichtigen gem. Satz 1. Daneben haften Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auf die Gebührenschild in dem Umfang, in dem sie gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie der Antragssteller im Sinne von § 16 Abs. 4 Satz 3 Abfallbewirtschaftungssatzung.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig für die Volumengebühr gem. § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Gebühr gem. § 2 Abs. 8, Abs. 14 und Abs. 19 ist der Auftraggeber. Bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer für die Gebühren gem. § 2 Abs. 10 bis Abs. 13 gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen und Erlöschen der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 für die Grund- und Mindestleerungsgebühr entsteht bei der Auslieferung von Abfallbehältern am Tage der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband. Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 entsteht beim Tausch von Abfallbehältern mit Beginn des auf den Tag der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband folgenden Tages. Ist ein Grundstück gem. § 16 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung ausschließlich über Abfallsäcke angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 mit dem Antrag auf Anschluss des Grundstückes über Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 4 bis 6 entsteht mit Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit der Leerung des Behälters.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 8 entsteht mit der Auslieferung des Abfallgroßbehälters.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 14 entsteht mit der Bestellung dieser Leistungen.

Für alle anderen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung.

- (2) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 erlischt mit dem Ende des Tages, an dem die Bereitstellung gem. § 4 Abs. 1 endet. Eine bei Abholung des Behälters erforderliche Leerung ist gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 8 erlischt mit Ablauf des Vortages der Abholung des Abfallgroßbehälters.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 Festsetzung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden vom Zweckverband durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 7 ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und 7 werden 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und 7 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird auch die Vorauszahlung entsprechend angepasst. Diese ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Vorauszahlung in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Falle sind Änderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag kann die monatliche Zahlung der Vorauszahlungen im Lastschriftverfahren genehmigt werden.

- (4) Die Leerungshäufigkeit je Abfallbehälter des Vorjahres bildet die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlungen des Folgejahres, hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Im ersten Jahr der Bereitstellung eines Abfallbehälters wird für jeden vollen Abrechnungsmonat eine Leerung als Gebührenvorausleistung festgesetzt. Bei der Vorausberechnung der Gebühren gem. § 2 Abs. 7 wird das in der neben der Grundgebühr erhobenen Mindestleerungsgebühr enthaltene Mindestleerungsvolumen von 20 Litern pro Monat von dem Leerungsvolumen bei der Volumengebühr abgezogen.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge auf Antrag erstattet.
- (6) Die Gebühren für Abfallgroßbehälter (§ 2 Abs. 8) werden mit deren Inanspruchnahme fällig. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern behält der Zweckverband sich das Recht vor, die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter von einer Vorauszahlung der Gesamtkosten abhängig zu machen. Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll, Sperrmüll mit sonstigem Grobmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde und Baum- und Strauchschnitt sowie für die Abholung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 14 werden mit der Bestellung dieser Leistungen fällig. Die Gebühren für alle anderen Leistungen gem. § 4 Abs. 1 werden mit deren Inanspruchnahme fällig.
- (7) Gebühren, die nicht über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, sind zur jeweiligen Fälligkeit unter Angabe der Bescheidnummer einzuzahlen oder zu überweisen.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung sind sofort in bar, per Geldkarte oder mittels EC-Karte zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann mit dem Zweckverband eine andere Zahlungsweise, insbes. die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, vereinbart werden. Der Zweckverband behält sich vor, diese von einer Bankbürgschaft oder anderen vom Zweckverband zu bestimmenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Unbarverfahren besteht nicht.

oder anderen vom Zweckverband zu bestimmenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Unbarverfahren besteht nicht.

Werden die Gebühren für die Selbstanlieferung nicht gem. Satz 1 sofort bezahlt und wird die Bezahlung auch nicht im Lastschriftverfahren ermöglicht, wird für den mit der Festsetzung der Gebühren durch einen gesonderten Gebührenbescheid verbundenen Verwaltungsmehraufwand eine Pauschale von 5,75 € pro Anlieferung erhoben. Bei Mehrfachanlieferungen von einer Anfallstelle können diese zu einem Bescheid zusammengefasst werden. Für Groß- sowie Dauerkunden kann auf Antrag ein wöchentlicher oder monatlicher Sammelbescheid erstellt werden, für den die Verwaltungspauschale nach Satz 5 jeweils einmalig erhoben wird. Auf die Erhebung dieser Verwaltungspauschale wird hierbei verzichtet, wenn die Bezahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht wird.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen innerhalb eines Monats die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls schriftlich zu erteilen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Modellversuche

Soweit erforderlich können zur Durchführung von Modellversuchen in dem Versuchsgebiet, abweichend von dem übrigen Entsorgungsgebiet, ein anderer Gebührenmaßstab und andere Gebührensätze festgelegt werden.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- 1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
- 2) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- 3) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnsitz, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- 4) Angaben aus dem Gewerbeverzeichnis oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten

- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, den Namen und die Handschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes, den Tag der Eintragung des Betriebes,
- 6) Angaben aus dem GIS-/EWO-Zugriff über den Landkreis Celle.
- 7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben: Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs, sofern eine gesonderte Rechnung erstellt wird, Vor- und Familiennamen bzw. vollständige Firmierung sowie die Anschrift des Abfallerzeugers bzw. des Abfallbesitzers, Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens sowie die Anfallstelle des Abfalls.
- 8) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammel- und Servicefahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag, bei Sammelfahrzeugen auf GPS-Daten, Kfz-Status und Chipnummern.
- 9) Die nach 1) bis 8) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung und als Vollstreckungsbehörde insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Eigentümer, gemeldeten Bewohner und Gewerbetreibenden sowie zum Zwecke der Gebühren-/Entgelterhebung verwenden, speichern, und weiterverarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- 10) In der Regel gilt für rechnungsbegründende Unterlagen die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist, bevor diese unverzüglich gelöscht werden. Daten aus dem täglich laufenden Geschäft, insbesondere aus dem Anlieferungsverkehr auf den Abfallentsorgungsanlagen, werden nach 72 Werktags-Stunden aus Sicherheits- und Nachverfolgungsgründen unverzüglich gelöscht.
- 11) Ausweispapiere von Kunden werden eingesehen, kopiert oder auf andere Art und Weise erfasst bzw. für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt und gespeichert.

§ 10

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit den jeweiligen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 24.11.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Celle, den 30.11.2021

Dr. Nigge
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

L.S.

Woeste
Geschäftsführer

Anlage

Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 13)